



- Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 24. April 2019 beschlossen, die Bedingungen der Quotierungsverpflichtung
- für Market Maker bzw. Specialist gemäß § 11 (Verpflichtungen im Handelsverfahren Fortlaufender Handel) und
- für den Betreuer im Handelsverfahren Auktion gemäß § 11a (Verpflichtungen im Handelsverfahren Auktion) und
- für den Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion gemäß § 11b (Betreuung im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion)

der „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA® (Exchange Electronic Trading)“, verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 528 vom 14. Oktober 1999 und zuletzt geändert mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 140 vom 24. Jänner 2019, neu festzusetzen. Dieser Beschluss tritt am 2. Mai 2019 in Kraft und ersetzt den mit Veröffentlichung Nr. 202 vom 30. Jänner 2019 verlautbarten Beschluss.

## ■ **Verpflichtungen im Handelsverfahren Fortlaufender Handel**

Im Handel mit Wertpapieren haben als Market-Maker verpflichtete Handelsteilnehmer nachstehende Quotierungsbedingungen einzuhalten, wobei ein Specialist als Sonderform des Market Makers zumindest die für Market Maker geltenden Verpflichtungen einzuhalten hat.

Handelsteilnehmer, die im Handelsverfahren Fortlaufender Handel eine Market-Maker-Strategie verfolgen, haben aufgrund der von ihnen einzugehenden Verpflichtung als MiFID Market Maker ebenfalls nachstehende Quotierungsbedingungen einzuhalten.

### **1. Mindestquotierungsmenge (Minimum Size)**

Ein Market Maker ist verpflichtet, in jedem Instrument, für das er die Market Maker-Verpflichtung übernommen hat, während einer bestimmten Zeit des Fortlaufenden Handels Quotes zu unterhalten und zu diesen Geschäfte abzuschließen. Quotes sind sowohl für die Nachfrage- als auch für die Angebotsseite über jeweils mindestens die Market Maker-Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) einzugeben. Die Market Maker-Mindestquotierungsmenge ist abhängig vom am vorletzten Handelstag eines Quartals vorliegenden letzten Preis in dem betreffenden Instrument und wird am vorletzten Handelstag eines Quartals für das folgende Quartal wie folgt festgesetzt:

- a) Für die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogenen Aktien/ADCs wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) vom Börseunternehmen je Instrument festgesetzt und gesondert verlautbart. Die Mindestquotierungsmenge hat dem nachstehend angeführten, vom Maximum Spread abhängigen Wert in EURO zu entsprechen; sie wird je Instrument mindestens und ggf. höchstens mit der nachstehend angeführten Stückzahl festgesetzt. Bei der Festsetzung der Mindestquotierungsmenge wird die Zahl der Stücke auf 50 Stück kaufmännisch gerundet, bei Aktien/ADCs im Marktsegment „global market“ auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet.

Marktsegment	Mindestquotierungsmenge in EURO	mindestens in Stück	höchstens in Stück
<u>equity market.at – prime market</u> (zum Amtlichen Handel zugelassene Aktien/ADCs, die im PRIME MARKET vertreten sind)			
■ für Aktien/ADCs mit einem Max.-Spread von 0,75 %	40.000	50	-
■ für Aktien/ADCs mit einem Max.-Spread von 1,00 %	30.000	50	-
■ für Aktien/ADCs mit einem Max.-Spread von 1,50 %	20.000	50	-
■ für Aktien/ADCs mit einem Max.-Spread von 2,00 %	10.000	50	-
■ für Aktien/ADCs mit einem Max.-Spread von 3,00 %	10.000	50	-
<u>equity market.at – standard market continuous</u> (zum Amtlichen Handel zugelassene Aktien/ADCs, die nicht im PRIME MARKET vertreten sind)	10.000	50	5.000
<u>equity market.at – direct market plus continuous</u> (im Dritten Markt gehandelte Aktien/ADCs, die im DIRECT MARKET PLUS vertreten sind)	10.000	50	5.000
<u>equity market.at – direct market continuous</u> (im Dritten Markt gehandelte Aktien/ADCs, die nicht im DIRECT MARKET PLUS oder GLOBAL MARKET vertreten sind)	10.000	50	5.000
<u>equity market.at – global market</u> (im Dritten Markt gehandelte Aktien/ADCs, die nicht im DIRECT MARKET PLUS oder DIRECT MARKET vertreten sind)			
■ für Aktien/ADCs der Indizes SDAX und TecDAX	7.500	1	-
■ für alle anderen Aktien/ADCs	10.000	1	-

- b) Für die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogenen Investmentfonds wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) vom Börseunternehmen je Instrument individuell festgesetzt und gesondert verlautbart; sie hat jedoch mindestens dem Wert von EUR 30.000 zu entsprechen. Bei der Festsetzung der Mindestquotierungsmenge wird die Zahl der Stücke auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet.
- c) Für die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogenen Rentenwerte wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) vom Börseunternehmen auf die kleinste handelbare Einheit festgesetzt; sie hat jedoch mindestens dem Wert von Nominale EUR 10.000 zu entsprechen.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen, bei Einbeziehung in den elektronischen Handel) wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) während laufenden Quartals auf Grundlage des Referenzpreises festgesetzt und gesondert verlautbart.

In besonderen Marktsituationen kann von einer Anpassung der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) abgesehen werden.

## 2. höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread)

Ein Market Maker ist verpflichtet, während einer bestimmten Zeit des Fortlaufenden Handels Quotes zu unterhalten, die in Summe zumindest die Market Maker-Mindestquotierungsmenge umfassen und innerhalb einer Preisspanne (Spread) liegen. Die Preisspanne ergibt sich aus der Differenz zwischen dem niedrigsten zwecks Erreichens der Market Maker-Mindestquotierungsmenge auf der Kaufseite hinzuzurechnenden Kaufpreis und dem höchsten zwecks Erreichens der Market Maker-Mindestquotierungsmenge auf der Verkaufsseite hinzuzurechnenden Verkaufspreis. Die Differenz dieser beiden Preise, berechnet ausgehend vom Kaufpreis, darf nicht größer sein als die höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread).

- a) Für die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogenen Aktien/ADCs wird die höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) vom Börseunternehmen je Instrument wie folgt festgesetzt und gesondert verlautbart:

Marktsegment	Maximum Spread
<u>equity market.at – prime market</u> <i>(zum Amtlichen Handel zugelassene Aktien/ADCs, die im PRIME MARKET vertreten sind)</i>	0,75 % oder 1 % oder 1,5 % oder 2 % oder 3 % (*)
<u>equity market.at – standard market continuous</u> <i>(zum Amtlichen Handel zugelassene Aktien/ADCs, die nicht im PRIME MARKET vertreten sind)</i>	4 %
<u>equity market.at – direct market plus continuous</u> <i>(im Dritten Markt gehandelte Aktien/ADCs, die im DIRECT MARKET PLUS vertreten sind)</i>	5 %
<u>equity market.at – direct market continuous</u> <i>(im Dritten Markt gehandelte Aktien/ADCs, die nicht im DIRECT MARKET PLUS oder GLOBAL MARKET vertreten sind)</i>	5 %
<u>equity market.at – global market</u> <i>(im Dritten Markt gehandelte Aktien/ADCs, die nicht im DIRECT MARKET PLUS oder DIRECT MARKET vertreten sind)</i>	5 %

- (\*) Für die im PRIME MARKET vertretene Aktien wird der Maximum Spread zu Beginn der turnusmäßig einmal jährlich stattfindenden Specialist-Ausschreibung unter Anwendung der nachstehenden Formel ermittelt und aufgrund der sich bei der Berechnung ergebenden Summe mit 0,75 %, 1 %, 1,5 %, 2 % oder 3 % für den Zeitraum der jeweiligen Specialist Periode (in der Regel Anfang April eines Jahres bis Ende März des Folgejahres) festgesetzt:

Market Spread <sub>(Median)</sub> + W <sub>(Umsatz)</sub> + X <sub>(Vola)</sub> + Y <sub>(kap. FF)</sub> + Z <sub>(Unwinding Period)</sub>	
Market Spread <sub>(Median)</sub>	Median d. Market Spreads d. letzten 3 Handelsmonate
W <sub>(Umsatz)</sub>	Klassenwert für den durchschnittlichen Tagesumsatz
X <sub>(Vola)</sub>	Klassenwert für die 60 Tages Volatilität
Y <sub>(kap. FF)</sub>	Klassenwert für den kapitalisierten Streubesitz (Marktkapitalisierung * FF Factor)
Z <sub>(Unwinding Period)</sub>	Klassenwert für die Unwinding Period

In Sondersituationen behält sich das Börseunternehmen das Recht vor, die höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) auch innerhalb der jeweiligen Specialist-Periode anzupassen.

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend  $\leq$  EUR 5,--, ist der Maximum Spread als absoluter Wert festzusetzen und beträgt bei Aktien/ADCs

mit einem festzusetzenden Prozentsatz von 0,75 % zumindest EUR 0,08;

–“– 1,00 % zumindest EUR 0,10;

–“– 1,50 % zumindest EUR 0,10;

–“– 2,00 % zumindest EUR 0,10;

–“– 3,00 % zumindest EUR 0,15;

–“– 4,00 % zumindest EUR 0,20 und

–“– 5,00 % zumindest EUR 0,25.

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend lediglich  $\leq$  EUR 1,--, verringert sich ein als absoluter Wert festzusetzender Maximum Spread von EUR 0,15, 0,20 und 0,25 auf EUR 0,10.

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen höher als EUR 5,--, wird der Maximum Spread gemäß dem festzusetzenden Prozentsatz festgesetzt.

b) Für die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogenen Investmentfonds wird die höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) vom Börseunternehmen je Instrument individuell, bei aktiv verwalteten Investmentfonds jedoch höchstens bei 5%, bei passiv verwalteten Investmentfonds höchstens bei 3% festgesetzt und gesondert verlautbart.

c) Für die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogenen Rentenwerte wird die höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) vom Börseunternehmen bei höchstens 500 Basispunkten festgesetzt.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen, bei Einbeziehung in den elektronischen Handel) wird die höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) während des laufenden Quartals auf Grundlage des Referenzpreises festgesetzt und gesondert verlautbart.

In besonderen Marktsituationen kann von einer Anpassung der höchstzulässigen Preisspanne (Maximum Spread) abgesehen werden.

### 3. Zeitraum der Quotierung

Ein Handelsmitglied, welches eine Specialist- bzw. Market Maker-Funktion übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung, wenn es durchschnittlich in einem Kalendermonat  $\geq 80\%$  des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt.

Ein Handelsmitglied, welches eine MiFID Market Maker-Funktion übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung, wenn es durchschnittlich in einem Kalendermonat  $\geq 50\%$  des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt.

Als täglicher Beobachtungszeitraum wird die Zeit von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr eines jeden Handelstages herangezogen.

#### „Fast Market“

Bei einer Veränderung des ATX um +/- 3% zum Vortagesschlusskurs des ATX tritt für die als Specialist bzw. Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer in den Marktsegmenten equity market.at die Fast Market Regelung in Kraft – die betreffenden Quotierungsverpflichtungen werden vom Börseunternehmen aufgehoben und etwaige Verfehlung für den betreffenden Handelstag nicht gewertet.

#### „Exceptional Market Conditions“

Bei Vorliegen von **außergewöhnlichen Umständen** (Exceptional Market Conditions) gemäß Art.3 lit. a bis e Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 werden die Quotierungsverpflichtungen der als Specialist bzw. Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer vom Börseunternehmen aufgehoben und etwaige Verfehlung für die betreffende Dauer nicht gewertet.

#### „Stressed Market Conditions“

Bei Vorliegen von **angespannten Marktbedingungen** (Stressed Market Conditions) in einer oder mehreren fortlaufend gehandelten liquiden Aktien iSd Art. 2 (1) Z 17 VO (EU) 600/2014 oder liquiden Investmentfonds werden vom Börseunternehmen gemäß Art. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 für die Dauer von 60 Minuten die zur Erfüllung der betreffenden Quotierungsverpflichtung geltende höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) verdoppelt und geltende Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) halbiert.

Das Börseunternehmen hat die Parameter für das Vorliegen angespannter Marktbedingungen wie folgt festgelegt:

Marktbedingung 1 (kurzfristige Preisveränderungen) ist erfüllt, wenn der Preis des potentiellen Geschäftes außerhalb der doppelten Bandbreite für eine „erweiterte Volatilitätsunterbrechung“ (Extended Volatility Interruption) liegt.

Marktbedingung 2 (kurzfristige Volumenveränderungen) ist erfüllt, wenn die Menge des potenziellen Geschäftes mindestens 5-mal so hoch ist wie die durchschnittliche Menge eines Geschäftes des letzten Jahres in den jeweiligen Aktien oder Investmentfonds.

Beide Marktbedingungen müssen gleichzeitig gegeben sein.

## **Top of the Book (ToB) Programm für Market Maker**

In den im ATX FIVE vertretenen Aktien besteht für Handelsteilnehmer, die sich als Market Maker verpflichtet haben (ausgenommen Specialist und MiFID Market Maker), zusätzlich die Möglichkeit, am „ToB Programm für Market Maker“ teilzunehmen.

Ein teilnehmender Market Maker erfüllt die Anforderung, wenn er durchschnittlich in einem Kalendermonat zumindest 10 % der Zeit während des Fortlaufenden Handels wie folgt Liquidität bereitstellt:

- einzig bestes Kauflimit sowie einzig bestes Verkaufslimit
- mit jeweils einem Volumen von EUR 5.000,--

oder

- einzig bestes Kauflimit sowie gleichbestes Verkaufslimit
- mit jeweils einem Volumen von EUR 5.000,--

oder

- gleichbestes Kauflimit sowie einzig bestes Verkaufslimit
- mit jeweils einem Volumen von EUR 5.000,--

## ■ Verpflichtungen im Handelsverfahren Auktion

Im Handel mit Wertpapieren haben als Betreuer im Handelsverfahren Auktion verpflichtete Handelsteilnehmer zumindest nachstehende Quotierungsbedingungen einzuhalten:

### 1. Mindestquotierungsmenge (Minimum Size)

Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) für verpflichtend einzugebende An- und Verkaufspreise (Quotes) ist abhängig vom am vorletzten Handelstag eines Quartals vorliegenden letzten Preis in dem betreffenden Instrument und wird vom Börseunternehmen am vorletzten Handelstag eines Quartals für das folgende Quartal festgesetzt und gesondert verlautbart. Die Mindestquotierungsmenge hat dem Wert von EUR 10.000,-- zu entsprechen; sie wird je Wertpapier mindestens mit 50 Stück und höchstens mit 5.000 Stück festgesetzt. Bei der Festsetzung der Mindestquotierungsmenge wird die Zahl der Stücke auf 50 Stück kaufmännisch gerundet.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen, bei Einbeziehung in den elektronischen Handel) wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) während laufenden Quartals auf Grundlage des Referenzpreises festgesetzt und gesondert verlautbart.

In besonderen Marktsituationen kann von einer Anpassung der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) abgesehen werden.

### 2. höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread)

Die Preisspanne (Maximum Spread) ergibt sich aus der Differenz zwischen dem niedrigsten zwecks Erreichens der Mindestquotierungsmenge auf der Kaufseite hinzuzurechnenden Kaufpreis und dem höchsten zwecks Erreichens der Mindestquotierungsmenge auf der Verkaufsseite hinzuzurechnenden Verkaufspreis. Die Differenz dieser beiden Preise, berechnet ausgehend vom Kaufpreis, darf nicht größer sein als 5 %.

Ist bei Wertpapieren der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen  $\leq$  EUR 5,--, ist der Maximum Spread als absoluter Wert festzusetzen und beträgt zumindest EUR 0,25; ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen lediglich  $\leq$  EUR 1,--, beträgt der Maximum Spread EUR 0,10. Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen höher als EUR 5,--, beträgt der Maximum Spread 5%.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen, bei Einbeziehung in den elektronischen Handel) wird die höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) während laufenden Quartals auf Grundlage des Referenzpreises festgesetzt und gesondert verlautbart.

In besonderen Marktsituationen kann von einer Anpassung der höchstzulässigen Preisspanne (Maximum Spread) abgesehen werden.

### 3. Zeitraum der Quotierung

Ein Handelsmitglied, welches eine Betreuer-Funktion übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung, wenn es durchschnittlich in einem Kalendermonat  $\geq$  80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt.

Als täglicher Beobachtungszeitraum wird die Zeit vom Beginn der Aufrufphase der einmaligen untertägigen Auktion ab 12:30 Uhr bis zum Ende der einmaligen untertägigen Auktion eines jeden Handelstages herangezogen, wobei zur Bemessung des täglichen Erfüllungsgrades (in %) jedenfalls die Einhaltung der Quotierungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Preisermittlung erforderlich ist.

## ■ Verpflichtungen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion

Im Handel mit Wertpapieren haben als Betreuer für Rentenwerte im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion verpflichtete Handelsteilnehmer zumindest nachstehende Quotierungsbedingungen einzuhalten:

### 1. Mindestquotierungsmenge (Minimum Size)

Die An- und Verkaufspreise (Quotes) für Rentenwerte haben jedenfalls die Mindestgröße gemäß § 20 der „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA® (Exchange Electronic Trading)“ aufzuweisen.

### 2. höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread)

Die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) für Rentenwerte mit Mindestgröße bis 1.000 Euro wird höchstens mit 500 Basispunkten festgesetzt.

### 3. Zeitraum der Quotierung

Ein Handelsmitglied, welches eine Betreuer-Funktion übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung für Rentenwerte mit Mindestgröße bis 1.000 Euro, wenn es durchschnittlich in einem Kalendermonat  $\geq 50\%$  des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt.

Als täglicher Beobachtungszeitraum wird die Zeit von 09:15 Uhr bis 17:30 Uhr eines jeden Handelstages herangezogen.

Wien, am 25. April 2019

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z. 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.